

Vorlage an den Kreisausschuss

- Dringlichkeitsvorlage -

Betr.:
Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 114.500
€ in der Haushaltsstelle 41238.67220 –
Erstattungen an Jugendhilfeträger

Eingang: 20.04.2010

KA 115 - 8/2010

TOP-Nr.: 14a

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von **114.500 €** in der Haushaltsstelle **41238.67220 – Erstattungen an Jugendhilfeträger** gem. § 5 und 5a der Hauptsatzung des Wartburgkreises (9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.09.2009) zu beschließen.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle **48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB II)** - in Höhe von **114.500 €**.

II. Begründung:

Für einen Leistungsbezieher wurde rückwirkend zum 15.12.2009 die örtliche und sachliche Zuständigkeit vom Sozialamt des Wartburgkreises anerkannt.

Am 01.03.2010 erhielt das Sozialamt die Aufstellung der Kosten für den Zeitraum vom 01.08.2007 bis 31.01.2010. Nach erfolgter Prüfung der Kostenerstattung durch das Sozialamt war der Erstattungsanspruch des vorläufigen Leistungserbringers (Jugendamt Gotha) in Höhe von 108.238,60 € anzuerkennen.

Auf Grund der umfangreichen Prüfung konnte das vorgegebene Zahlungsziel gegenüber dem Landratsamt Gotha nicht eingehalten werden. Die Fälligkeit der Forderung wurde nun von Seiten des Landratsamtes Gotha bis zum 12.05.2010 verlängert.

Ein Aufschub der Mittelbeantragung auf den Nachtragshaushalt 2010 ist daher nicht möglich.

Für einen weiteren Leistungsbezieher, der Leistungen vom Jugendamt des Wartburgkreises erhielt, wurde rückwirkend zum 21.08.2009 die sachliche Zuständigkeit vom Sozialamt des Wartburgkreises anerkannt.

Ab dem 01.11.2009 ist dieser Fall nun im laufenden Leistungsbezug der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Seitens des Jugendamtes wurde ein Kostenerstattungsanspruch nach § 104 SGB X angemeldet. Nach abschließender Prüfung der Kostenerstattung durch das Sozialamt besteht ein Erstattungsanspruch des Jugendamtes in Höhe von 6.139,66 €.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe kann aufgrund entsprechender Minderausgaben in der Haushaltsstelle 48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB XII) – in Höhe von 114.500 € erfolgen.

Da die Prüfung der Kostenerstattung erst nach dem Abgabetermin für die nächste Kreistagssitzung beendet wurde, muss die Entscheidungsvorlage als Dringlichkeitsvorlage eingereicht werden.



Krebs
Landrat



Döring
Kreisbeigeordnete